



## **Gemeinde Rechtmehring**

# **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Mittagsbetreuung**

vom 26.03.2014

Aufgrund von Art. 1, 2 und 8 des Kommunalabgabegesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl S. 264), zuletzt geändert Gesetz vom 8. April 2013 (GVBl S. 174) erlässt die Gemeinde Rechtmehring folgende Satzung:

### **§ 1 Gebührenpflicht**

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Mittagsbetreuung an der Grundschule Rechtmehring-Maitenbeth Gebühren.

### **§ 2 Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner sind die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in der Mittagsbetreuung aufgenommen wird sowie diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in dieser Einrichtung angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

### **§ 3 Entstehen der Gebühr**

- (1) Die Gebühren entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in der Mittagsbetreuung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- (2) Die Essensgebühr entsteht erstmals mit der Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen; im Übrigen fortlaufend jeweils mit Beginn des Monats, wenn nicht jeweils eine Abbestellung gemäß der Mittagsbetreuungssatzung erfolgt.
- (3) Erfolgt keine rechtzeitige Abmeldung gemäß der Mittagsbetreuungssatzung muss die Essensgebühr bezahlt werden, auch wenn das Kind nicht am Essen teilgenommen hat.

#### § 4 Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Mittagsbetreuung und der fakultativen Möglichkeit zur Teilnahme am Mittagessen.

#### § 5 Gebührensatz

- (1) Für jeden angefangenen Monat beträgt die Gebühr pro Kind pro gebuchtem Wochentag für
  - die Mittagsbetreuung gemäß § 5 Abs. 3 der Satzung über die Mittagsbetreuung 12 Euro/monatlich,
  - bei einer verlängerten Mittagsbetreuung gemäß § 5 Abs. 4 der Satzung über die Mittagsbetreuung 18 Euro/monatlich.
- (2) Zum Ausgleich der Ferienzeiten werden für die Monate August und September keine Betreuungsgebühren erhoben.
- (3) Die Essensgebühr beträgt pro gebuchtem, tatsächlich verzehrtem bzw. nicht rechtzeitig abgemeldetem Mittagessen 3 Euro.  
Aufgrund schwankender Bezugs- und Lieferkosten ist eine jährliche Anpassung möglich.

#### § 6 Fälligkeit und Erhebung der Gebühr

Die Gebühren werden jeweils für die Monate September/Oktober/November, Dezember/Januar, Februar/März, April/Mai und Juni/Juli berechnet.

Zum 15.12., 15.02., 15.04., 15.06., 15.08. werden die Gebühren fällig.

Die Gebühren werden per Einzugsverfahren bzw. ab 01.02.2014 durch Erteilung eines SEPA-Lastschrift-Mandats erhoben.

#### § 6 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. April 2014 in Kraft.

Gemeinde Rechtmehring

Rechtmehring, den 26.03.2014

  
Sebastian Linner  
Erster Bürgermeister

